

S|E|B- GKV-Symposium

Heute reich – morgen arm?

Neue Rechnungslegung für die GKV



Dr. Bernhard Amshoff

mit Unterstützung von Krankenkassenbetriebswirt Marco Scheler und Dipl. Kfm. Stefan Flörke



GKV-Symposium
Neue Rechnungslegung für die GKV
26. Mai 2009
Version 1, Seite 1



ACONSITE AG
Dr. Amshoff Consulting & Informationstechnologien
Werte steigern.

Inhalt

- 1. GKV-OrgWG:
Der Gesetzgeber hat wieder mit einem neuen Reformansatz zugeschlagen**
- 2. Von der SGB-Jahresrechnung zum HGB-Jahresabschluss**
- 3. Was ändert sich? Einige wichtige Praxisbeispiele**
- 4. Reich oder arm? Wie wirken sich die neuen HGB-Ansätze auf das Rechnungsergebnis bzw. auf die Vermögenslage der Krankenkasse aus?**
- 5. Ausblick und Empfehlungen**
- 6. Leistungen der ACONSITe AG**



Inhalt

1. **GKV-OrgWG:
Der Gesetzgeber hat wieder mit einem neuen Reformansatz zugeschlagen**
2. Von der SGB-Jahresrechnung zum HGB-Jahresabschluss
3. Was ändert sich? Einige wichtige Praxisbeispiele
4. Reich oder arm? Wie wirken sich die neuen HGB-Ansätze auf das Rechnungsergebnis bzw. auf die Vermögenslage der Krankenkasse aus?
5. Ausblick und Empfehlungen
6. Leistungen der ACONSITTE AG



Die Kritik des Gesetzgebers: Die bisherigen Regelungen vermitteln kein hinreichend transparentes Bild zur tatsächlichen finanziellen Situation

- ◆ **Es erfolgt keine stringente periodengerechte Zuordnung aufgrund von Sonderbestimmungen im Kontenrahmen**
- ◆ **Es wird vielfach der erhebliche Zeitversatz bei Abrechnungen mit bestehenden Vertragspartnern nicht beachtet**
(z. B. schwebende Budgetverhandlungen, Schiedsstellenverfahren, Auslandsabrechnungen etc.)
- ◆ **Die tatsächlichen Ergebnisse (Forderung oder Verpflichtung) des Schlussausgleichs finden zum Zeitpunkt der Bilanzierung nicht angemessen Eingang in die Jahresrechnung** (Parameter des Korrekturverfahrens liegen nicht vor)
- ◆ **Es dürfen keine Rückstellungen gebildet werden**
(Ausnahme: Pensionsrückstellungen)
- ◆ **Es besteht ein Bilanzierungswahlrecht für Versorgungszusagen**
- ◆

Aus dem GKV-OrgWG ergeben sich neue (Informations-) Pflichten

- ◆ **§ 171b Abs. 2 SGB V: Vorstand der Krankenkasse muss bei der zuständigen Aufsichtsbehörde das Vorliegen eines Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit) unverzüglich anzeigen**
- ◆ **§ 171e Abs. 4 SGB V: Mitteilung an die Aufsichtsbehörde über die durch die Krankenkasse ermittelten Höhe des zur Erfüllung ihrer Altersvorsorgeverpflichtungen erforderlichen Deckungskapitals und die Zuführungspläne zum Deckungskapital (Genehmigung durch Aufsichtsbehörde)**
- ◆ **§ 265b Abs. 2 SGB V (ab 01.01.09): Verträge zwischen Krankenkassen über die Gewährung freiwilliger finanzieller Hilfen sind den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen und zuzugenehmigen**

Aus der Annäherung der Rechnungslegungsvorschriften an die Bilanzierungsregelungen des HGB ergeben sich neue Pflichten

- ◆ **§ 77 Abs. 1a SGB IV (ab 01.01.2010): Verpflichtung der Krankenkassen zur Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung (nach dem Vorbild des § 252 HGB)**
- ◆ **§ 79 Abs. 1 SGB IV (ab 01.01.2010): Übermittlung der Rechnungsergebnisse der Sozialversicherungsträger in maschinell verwendbarer und geprüfter Form**
- ◆ **§ 12 Abs. 1 SVRV (ab 01.01.2010): Bilanzierungspflicht von Rückstellungen zur Altersvorsorge**

Begriffsdschungel: Es sind vielfältige „Positionen“ betroffen



Inhalt

1. GKV-OrgWG:
Der Gesetzgeber hat wieder mit einem neuen Reformansatz zugeschlagen
2. **Von der SGB-Jahresrechnung zum HGB-Jahresabschluss**
3. Was ändert sich? Einige wichtige Praxisbeispiele
4. Reich oder arm? Wie wirken sich die neuen HGB-Ansätze auf das Rechnungsergebnis bzw. auf die Vermögenslage der Krankenkasse aus?
5. Ausblick und Empfehlungen
6. Leistungen der ACONSITTE AG

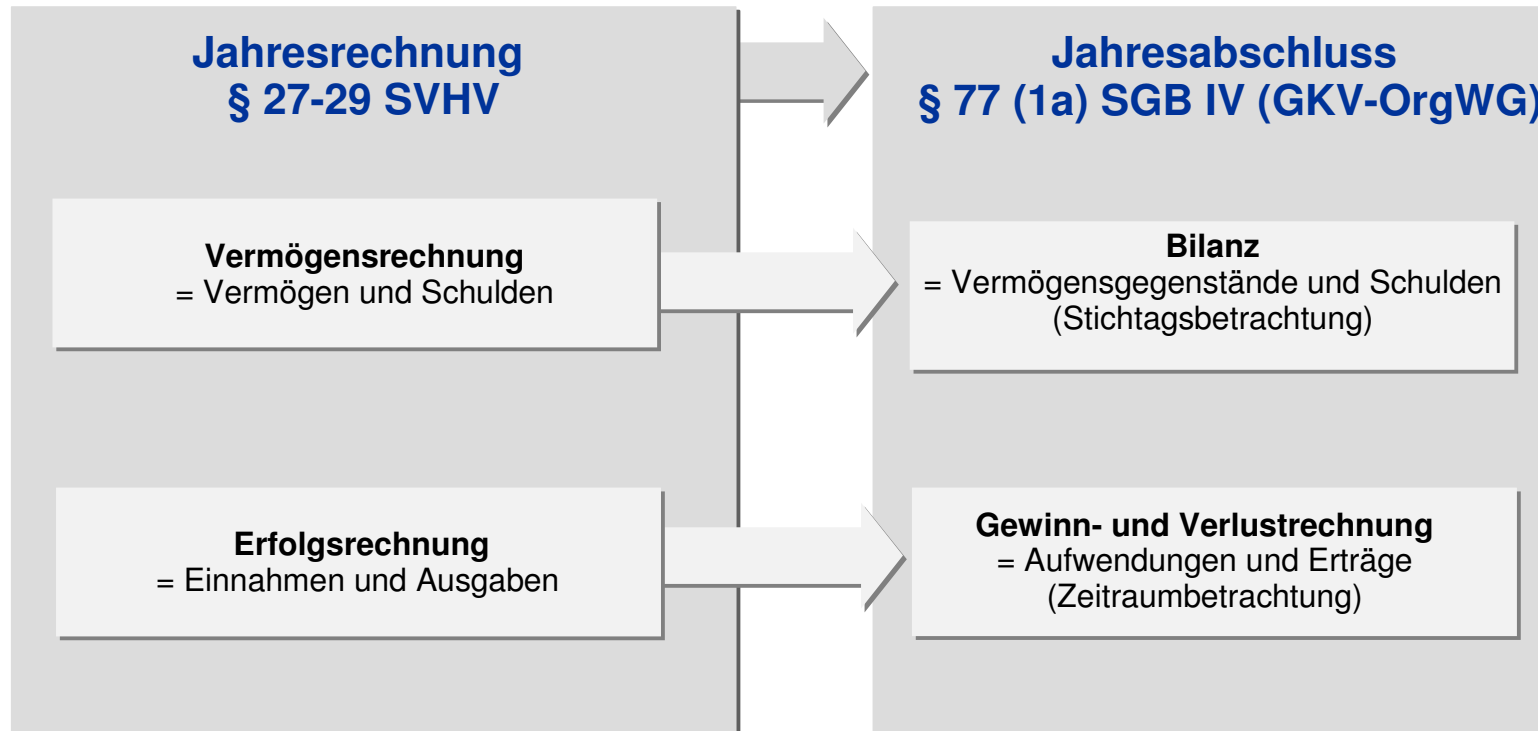


Es lassen sich unterschiedliche Zwecke der Rechnungslegung nach § 77 (1a) SGB IV (GKV-OrgWG) ableiten

- ◆ **Verbesserung der Transparenz der Rechnungsergebnisse hinsichtlich der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenkasse**
- ◆ **Verbesserung der Vergleichbarkeit der Jahresrechnung durch einheitliche Bilanzierung und Bewertung**
- ◆ **Gläubigerschutz (z. B. Leistungserbringer, Mitarbeiter, Pensionäre etc.)**

Die SGB-Jahresrechnung und der HGB-Jahresabschluss basieren auf unterschiedlichen „Begriffen“

[1/2]



◆ **Einzahlungen/Auszahlungen:**

- Zahlungsmittelzugänge, Zahlungsmittelabgänge
- Liquiditätsrechnung, Geldbestandsrechnung, Investitionsrechnungen

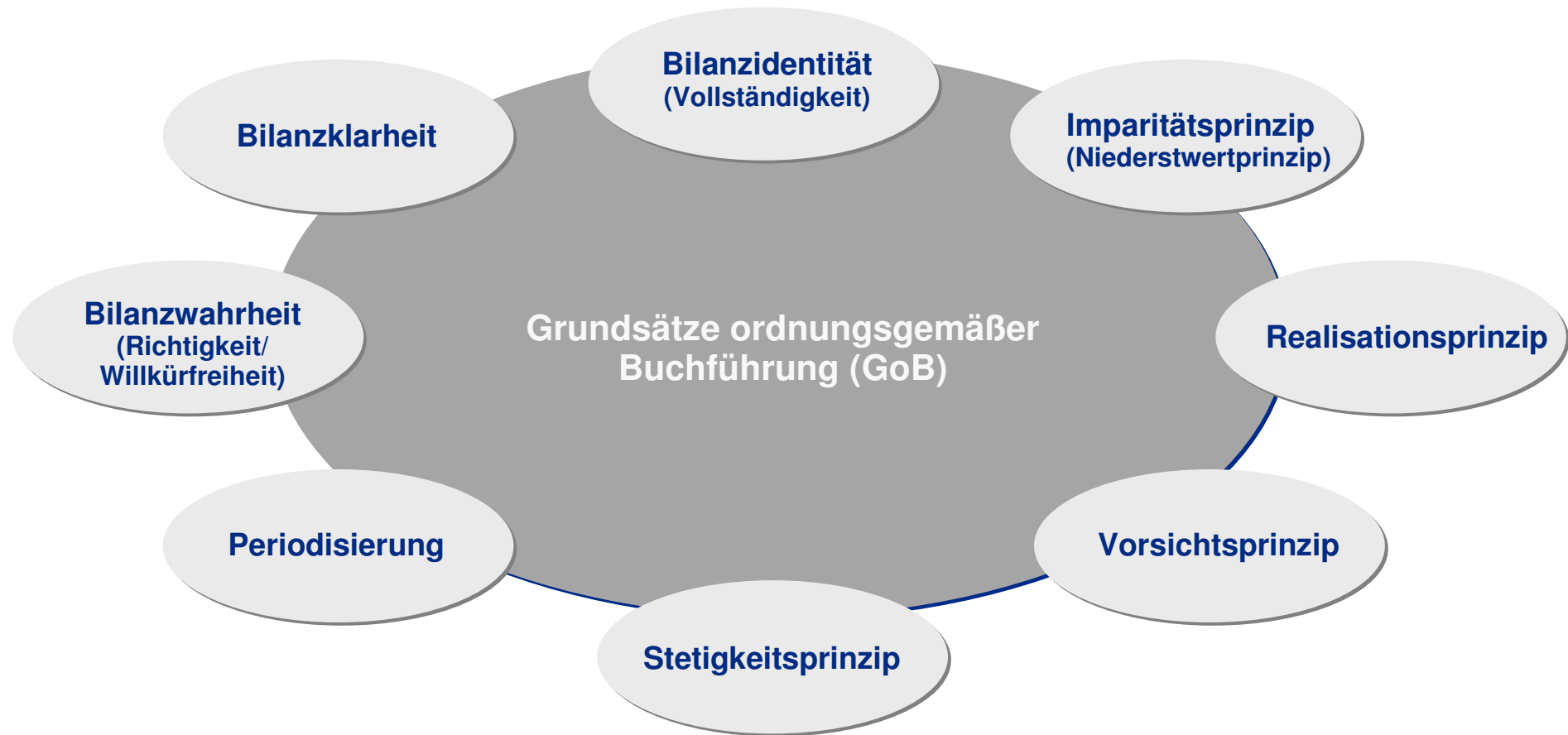
◆ **Einnahmen/Ausgaben:**

- Zunahme/Verminderung des Nettogeldvermögens
- Zahlungsmittelzugänge/ -abgänge ergänzt um Forderungen und Verpflichtungen
- Finanzierungsrechnung, Geld-, Forderungs- und Kredit(Verschuldungs)bestandsrechnung

◆ **Erträge/Aufwand:**

- periodisierte erfolgswirksame Einnahmen und Ausgaben
- Jahresabschlussrechnung (Bilanz und GuV), Vermögens- und Kapitalrechnungen

Das GKV-OrgWG [§ 77 (1a) SGB IV] führt wesentliche Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ein



Inhalt

1. GKV-OrgWG:
Der Gesetzgeber hat wieder mit einem neuen Reformansatz zugeschlagen
2. Von der SGB-Jahresrechnung zum HGB-Jahresabschluss
3. **Was ändert sich? Einige wichtige Praxisbeispiele**
4. Reich oder arm? Wie wirken sich die neuen HGB-Ansätze auf das Rechnungsergebnis bzw. auf die Vermögenslage der Krankenkasse aus?
5. Ausblick und Empfehlungen
6. Leistungen der ACONSITe AG



AKTIVA	PASSIVA
<ul style="list-style-type: none">◆ Vermögensgegenstände◆ Forderungen	<ul style="list-style-type: none">◆ Schulden◆ Rückstellungen für<ul style="list-style-type: none">• Pensionsrückstellungen• Rückstellungen für offene Rechnungen• Rückstellungen für Jahresabschluss und Prüfungskosten• Prozesskostenrückstellungen• Sonstige Rückstellungen
<ul style="list-style-type: none">◆ RSA-Jahresausgleich Forderungen	<ul style="list-style-type: none">◆ RSA-Jahresausgleich Verbindlichkeiten

Beispiel 1: Vermögensgegenstände

- ◆ **Definition: alle Gegenstände, die selbstständig verwertbar sind**

- ◆ **Aktivierung:**
 - von Finanz- und Sachanlagen, Vorräten und sonstigen Verwaltungsvermögen
 - Anwendung des Perioden- und Realisationsprinzips
(Zeitpunkt der Aktivierung)
 - Erfassung zum Zeitpunkt der *wirtschaftlichen* Entstehung

- ◆ **Einzelbewertung der Vermögensgegenstände zum Abschlussstichtag**

Beispiel 2: Forderungen

- ◆ **Definition: Vermögensgegenstände, die dem Unternehmen nicht auf Dauer dienen (= Umlaufvermögen)**
- ◆ **Ansatz mit dem niederen beizulegenden Wert, wenn dieser nicht die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten übersteigt (Niederstwertprinzip)**
(gilt grundsätzlich für Umlaufvermögen nach § 253 I Nr. 3 HGB)
- ◆ **Möglichkeit der Einzelwert- und Pauschalwertberichtigung (= Prüfung der Werthaltigkeit)**
 - **keine oder nur teilweise Beitreibung möglich** ⇒ entsprechende Abschreibung
 - **branchenübliche pauschale Wertberichtigung möglich (in %)**

Beispiele:

- a) Beitragsrückstände: GSV und Selbstzahler
(Änderung ab 2009: GSV durchlaufender Posten; Zusatzbeitrag)
- b) Säumniszuschläge
- c) Ersatzansprüche gegenüber Dritten; Erstattungsansprüche gegenüber anderen SV-Trägern
- d) Schadensersatzanspruch gegen Gebäudeversicherung (z. B. Wasserschaden)

Beispiel 3: Schulden

- ◆ **Definition: alle Verpflichtungen, die zu quantifizierbaren wirtschaftlichen Belastungen führen [können] (Rückstellungen und Verbindlichkeiten)**
- ◆ **Verbindlichkeiten:**
 - dem Grunde und der Höhe nach sichere Verpflichtungen
 - genaue Fälligkeit und Betrag zum Zeitpunkt der Bilanzierung bekannt
- ◆ **Rückstellungen:**
 - dem Grunde und der Höhe nach unsichere Verpflichtungen
 - ungewisse Verbindlichkeiten; drohende Verluste
 - Inanspruchnahme ist hinreichend sicher, aber genaue Fälligkeit und Betrag zum Zeitpunkt der Bilanzierung ungewiss
- ◆ **Anwendung des Periodisierungs- und Imparitätsprinzips**
(Zeitpunkt der Passivierung)
- ◆ **Erfassung zum Zeitpunkt der *wirtschaftlichen* Belastung**
- ◆ **Einzelbewertung der Verpflichtungen zum Abschlussstichtag**

Beispiel 3a: Pensionsrückstellungen

◆ Entstehung

Beamtenrecht, Einzelvertrag (Pensionszusage), Gesamtzusage (Pensionsordnung), Gesetz, DO-Angestellte, Betriebsvereinbarung

◆ Interpretation

- Zahlungsverprechen (Mittelabfluss), Fälligkeitstermin und -betrag sind ungewiss
- Fremdkapitalcharakter
- Verpflichtung entsteht während der Arbeitszeit (Anwartschaft)
- Rückstellungsbildung berücksichtigt die zukünftigen Verpflichtungen heute wirtschaftlich

◆ Bedeutung

- vielfach wurde jahrzehntelang ein zu hohes Vermögen ausgewiesen
- können erhebliche Beträge sein
- 40jährige Übergangsvorschrift, für die der GKV-Spitzenverband haftet

Beispiel 3b: Personalarückstellungen

- ◆ Erfolgsabhängige Vertragsbestandteile (z. B. Tantiemen und Boni etc.)
- ◆ Resturlaub, Überstunden, Abfindungen
- ◆ Beiträge für Berufsgenossenschaft

Beispiel 3c: Rückstellungen für offene Rechnungen

◆ Begriff „offene Rechnungen“

Leistungen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr in Anspruch genommen, aber bis zur Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht abgerechnet wurden (Krankenkasse ist Verpflichtung eingegangen)

◆ Beispiele

• Verwaltungsbereich

- Outsourcing
- Softwarerechnungen/Lizenzen
- Büromaterialrechnungen

• Leistungsbereich (Verpflichtungen aus Versicherungsleistungen)

- fehlende Abrechnungen von Krankenhausaufenthalten
- Erstattungsansprüche von anderen SV-Trägern
- Erstattungen aus Auftragsleistungen (Bonussysteme, Befreiung von der Zuzahlung, Beitragsrückerstattung)
- fehlende Abrechnungen für Heil- und Arzneimittel (Outsourcing)
-

Beispiel 3d: Rückstellungen für Jahresabschluss und Prüfungskosten

- ◆ **Ausweis der Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses**
Leistungen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr in Anspruch genommen, aber bis zur Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht abgerechnet wurden (Krankenkasse ist Verpflichtung eingegangen)

Beispiel 3e: Prozesskostenrückstellungen

- ◆ **Bildung von Rückstellungen für bestehende Prozess- und Prozesskostenrisiken**
 - Gerichtskosten
 - Rechtsanwaltsgebühren

Beispiel 3f: Sonstige Rückstellungen

- ◆ **Verpflichtungen gegen ausländische Versicherungsträger/Leistungserbringer**
- ◆ **Verpflichtungen aus Archivierung (z. B. Software, Personalkosten)**

Beispiel 4: Risikostrukturausgleich

- ◆ **Ermittlung der Forderungen oder Verpflichtungen über den Korrekturzeitraum**

- ◆ **Neue Problemstellungen durch Morbi-RSA ab 2009**
 - **Kasseneffekte:**
Unterschiedliche Berichtsjahre im Abschlussverfahren und Schlussausgleich zur Ermittlung der tatsächlichen Zuweisungshöhe für das Geschäftsjahr
(z. B. Mitgliederwachstum bzw. -schrumpfung, Morbiditätsstrukturänderungen, Datenqualitätsänderungen)
 - **Systemeffekte:**
komplexe Bewertung der finanziellen Auswirkungen systembedingter Einzeleffekte
(z. B. Fondsunterdeckung, Entwicklung der Morbidität auf GKV-Ebene, Ausgabenentwicklung)
 - **Lösungsidee:**
Ergebnis der „effektorientierten Finanz- und Liquiditätsrechnung“ als Forderung oder Verpflichtung einstellen

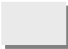
Inhalt


1. GKV-OrgWG:
Der Gesetzgeber hat wieder mit einem neuen Reformansatz zugeschlagen
2. Von der SGB-Jahresrechnung zum HGB-Jahresabschluss
3. Was ändert sich? Einige wichtige Praxisbeispiele
4. **Reich oder arm? Wie wirken sich die neuen HGB-Ansätze auf das Rechnungsergebnis bzw. auf die Vermögenslage der Krankenkasse aus?**
5. Ausblick und Empfehlungen
6. Leistungen der ACONSITTE AG



Die Anwendung der HGB-Ansätze bewirkt tendenziell eine (u.U. deutliche) Verschlechterung des Ergebnisses bzw. der Vermögenslage

AKTIVA	PASSIVA
die ausgewiesenen „Forderungen“ sinken durch Einzelwert- und Pauschalwertberichtigung	die ausgewiesenen „Verpflichtungen“ steigen durch die zusätzlich zu bildenden Rückstellungen (z.T. erheblich) an. [insbesondere durch Pensionsrückstellungen, Rückstellungen durch offene Rechnungen (Periodenabgrenzung), Personalrückstellungen und ggfs. RSA]

 SGB-Rechnungslegung

 HGB-Rechnungslegung

Inhalt

1. GKV-OrgWG:
Der Gesetzgeber hat wieder mit einem neuen Reformansatz zugeschlagen
2. Von der SGB-Jahresrechnung zum HGB-Jahresabschluss
3. Was ändert sich? Einige wichtige Praxisbeispiele
4. Reich oder arm? Wie wirken sich die neuen HGB-Ansätze auf das Rechnungsergebnis bzw. auf die Vermögenslage der Krankenkasse aus?
5. **Ausblick und Empfehlungen**
6. Leistungen der ACONSITTE AG



Ausblick: ...es bleibt noch vieles unklar

- ◆ **Das GKV-OrgWG lässt viele Fragen offen**
- ◆ **Es bestehen noch erhebliche Lücken und Unklarheiten bezüglich Ansatz, Bewertung und tatsächlichem Ausweis (noch fehlende Rechtsverordnungen)**
- ◆ **Die Umstellung auf HGB-Ansätze wirft viele technische und organisatorische Umsetzungsfragen auf**

Zielorientierte Empfehlungen

Empfehlungen.....

- ◆ **Frühzeitige Beschäftigung mit der Thematik**
 - Ermittlung der Konsequenzen auf das eigene Rechnungsergebnis bzw. auf die Vermögenslage (ggf. Simulation der letzten Bilanz nach HGB-Ansätzen)
 - rechtzeitige Erfahrung mit der Ausübung
 - der Wahlrechte und deren Konsequenzen (Schaffung von Klarheit über die bestehenden Gestaltungsspielräume)
- ◆ **Anpassung und Umstellung der Finanzcontrolling-Instrumente**
- ◆ **Ausbildung/Schulung des betroffenen Personals**

.....mit den Zielen

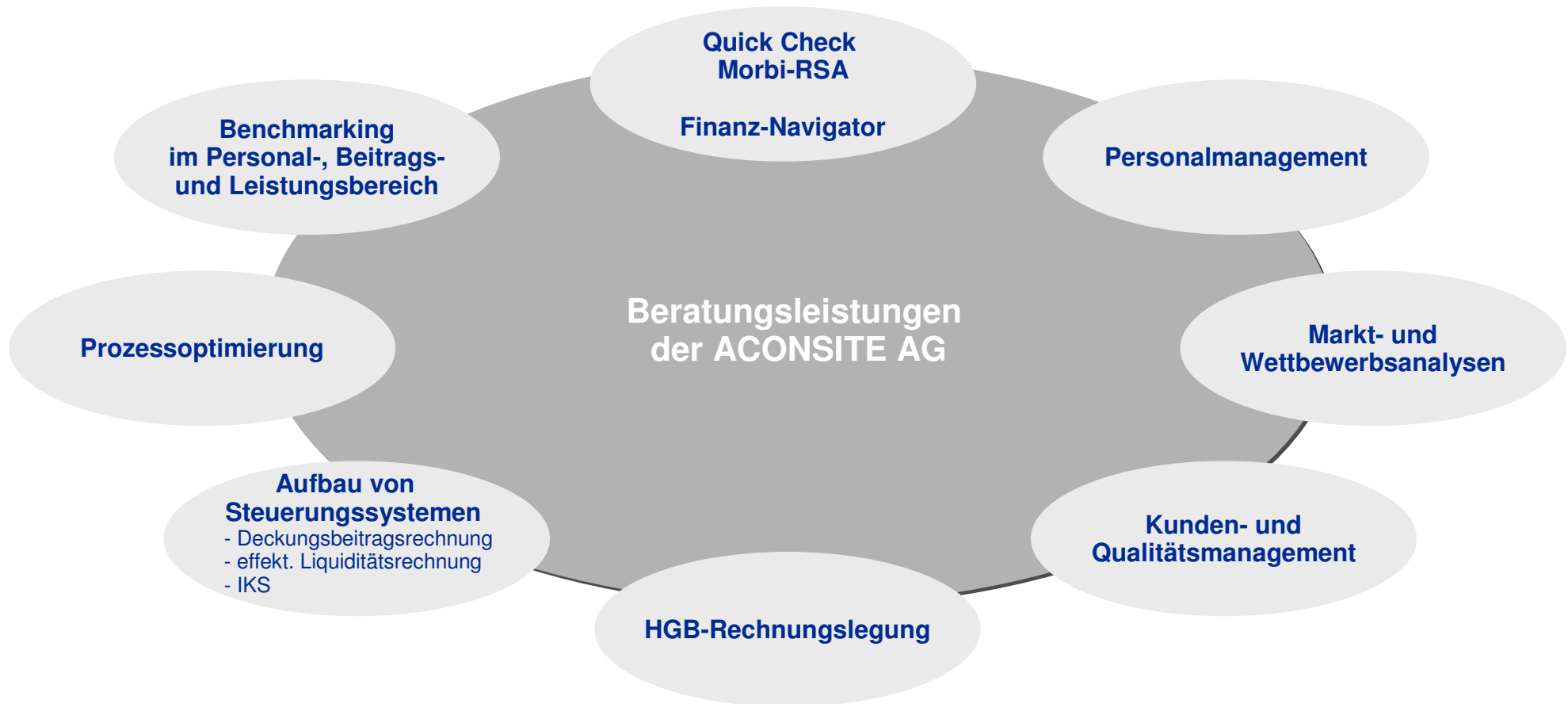
- ◆ **Transparenz über die *tatsächliche* Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**
- ◆ **Vermeidung von negativen Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 31 SVHV**
- ◆ **frühzeitige Erkennung eines negativen Ergebnisswings zur Vermeidung einer „plötzlichen“ Insolvenz (Überschuldung)**
- ◆ **Sicherung der Existenz der Kasse und der Vermeidung drohender Handlungsunfähigkeit**

Inhalt

1. GKV-OrgWG:
Der Gesetzgeber hat wieder mit einem neuen Reformansatz zugeschlagen
2. Von der SGB-Jahresrechnung zum HGB-Jahresabschluss
3. Was ändert sich? Einige wichtige Praxisbeispiele
4. Reich oder arm? Wie wirken sich die neuen HGB-Ansätze auf das Rechnungsergebnis bzw. auf die Vermögenslage der Krankenkasse aus?
5. Ausblick und Empfehlungen
6. **Leistungen der ACONSITE AG**



Die ACONSITE AG hat die langjährige Erfahrung und Kompetenz



- ◆ Seit über **15** Jahren nutzen gesetzliche Krankenkassen unsere Kompetenz und Erfahrung
- ◆ In über **800** erfolgreichen Projekten haben gesetzliche Krankenkassen mit uns ihre ambitionierten Ziele erreicht
- ◆ Über **120** zufriedene Stammkunden über alle Kassenarten der GKV nutzen regelmäßig unsere Expertise
- ◆ Mehr als **30** Experten engagieren sich für Ihren Erfolg:
 - erfahrene Projektmanager
 - Krankenkassenbetriebswirte
 - Wirtschaftswissenschaftler
 - IT-Consultants

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit



Ihre Ansprechpartner bei der ACONSITe AG:



Dr. Bernhard Amshoff
Tel.: 0231- 97 47 903
bernhard.amshoff@aconsite.de



Dr. Oliver Topp
Tel.: 0231- 97 47 921
oliver.topp@aconsite.de

